

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Links der Weser im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

Vom 1. Januar 2025

KABl. 2025, S. 188

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (KABl. 2015, S. 108, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022, KABl. 2022, S. 108, 112) haben die beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelischen-lutherischen Kirchengemeinden Aerzen, Groß Berkel und Hemeringen-Lachen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. RegG zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) 1Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Links der Weser im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“. 2Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Aerzen. 3Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben und Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) 1Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. 2Hierzu gehören unter anderem:
- a) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte,
 - b) regionale Gottesdienste,
 - c) Projekte in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden,
 - d) Projekte in der Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit,
 - e) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
 - f) die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus bei Erhaltung der Eigenständigkeit der Kirchengemeinden,

- g) die gemeinsame Stellenplanung und die mögliche Anstellungsträgerschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - h) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach der Satzung,
 - i) Einrichtung und Betrieb eines gemeinsamen Gemeindebüros,
 - j) Vorüberlegungen zum Stellenrahmenplan vorzunehmen,
 - k) Vernetzung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - l) perspektivische Entwicklung eines einheitlichen Gebäudemanagements,
 - m) Friedhofswesen,
 - n) Küsterinnen- und Küsterdienste.
- (2) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
- (4) Die Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt auf Grundlage der Finanzsatzung im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.
- (5) 1Die Kirchengemeinden tragen gemeinsam die finanziellen Lasten des Verbandes. 2Falls erforderlich, können zur Deckung des Aufwandes von den Kirchengemeinden Umlagen proportional nach der Gemeindegliederzahl erhoben werden.
- (6) 1Der Verbandsvorstand erstellt einen Haushaltsplan und übernimmt das Controlling für die Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes. 2Er berichtet den Kirchenvorständen über Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Vermögenslage und die aktuelle Haushaltsplanung des Kirchengemeindeverbandes.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) 1Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. 2Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich jeweils zwei Kirchenvorstandsmitgliedern aus den Kirchengemeinden Groß Berkel und Hemeringen-Lachem und drei Kirchenvorstandsmitgliedern aus der Kirchengemeinde Aerzen, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden. 3Mindestens zwei der Mitglieder des Verbandsvorstandes sollen ordiniert sein. 4Die Ordinierten dürfen nicht demselben Pfarramt einer Kirchengemeinde angehören.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied soll der Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied wählen.

- (3) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (5) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.
- (6) ¹Die Verbandsvorstandsmitglieder sollen die Interessen und Belange ihrer entsendenden Kirchengemeinden in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu ihren jeweiligen Kirchengemeinden besonders pflegen. ²Jeder Kirchenvorstand kann den von ihm gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes Weisungen erteilen. ³Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.
- (7) ¹Ein gewähltes oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. ²Der betreffende Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (8) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (9) ¹An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die stellvertretenden Verbandsvorstandsmitglieder als Zuhörer ohne Stimmrecht teilnehmen. ²Sie erhalten ebenfalls eine Einladung zu den Verbandsvorstandssitzungen. ³Auf Antrag kann Rederecht erteilt werden. ⁴Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. ⁵Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ⁶Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (10) ¹Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. ²Sie sind auch auf Antrag einer Kirchengemeinde einzu-

berufen. ³Die Kirchengemeinden erhalten die Einladungen und Niederschriften der Sitzungen mit den Verbandsvorstandsmitgliedern.

(11) ¹Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁴Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. ⁵Im Übrigen gilt § 44 Absatz 2 KGO entsprechend.

(12) ¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Kirchengemeinden mindestens durch ein Mitglied vertreten sind. ²Im Übrigen gilt § 43 KGO entsprechend.

§ 4

Pfarramtliche Zusammenarbeit

(1) ¹Die Pastoren und Pastorinnen arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. ²Mindestens vierteljährlich findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.

(2) ¹Der Verbandsvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden für Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. ²Er kann hierbei auch gemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden. ³Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

§ 5

Mitarbeiterstellen

(1) ¹Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist und fungiert dann als Anstellungsträger. ²Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.

(2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 6

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Hameln-Holzminde nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 7

Satzungsänderung

(1) ¹Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. ²Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes und

ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchengemeinden.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8

Aufhebung, Ausscheiden

(1) ¹Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder der Kirchengemeinden oder von Amts wegen aufheben. ²In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, wieder auf die jeweilige Kirchengemeinde über. ³Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

(2) ¹Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2025 in Kraft.

